

## Die jährliche Tierzahlmeldung - 2023

Am **06.01.2023** versendet die Tierseuchenkasse an alle ihr bekannten Tierhalter - mit Ausnahme der Rinderhalter - den Meldebogen für die Tierzahlmeldung 2023. Insgesamt versendet die Tierseuchenkasse ca. 102.200 Meldebögen.

Grundsätzlich ist jeder Besitzer von Pferden, Schweinen – zu denen auch Saugferkel gehören - Schafen, Ziegen, Gehegewild, Geflügel und Bienen verpflichtet, seinen Tierbestand online oder schriftlich der Tierseuchenkasse zu melden, auch wenn die Tiere nur hobbymäßig gehalten werden.

Die Tierseuchenkasse bittet die nachfolgenden Punkte zu beachten:

### 1. Meldewege

Bitte nehmen Sie – wenn möglich – Ihre Bestandsmeldung online vor. Dies ist der schnellste, bequemste und sicherste Weg. Im Onlineportal der Tierseuchenkasse unter [www.tierzahlenmeldung-nrw.de](http://www.tierzahlenmeldung-nrw.de) finden Sie weitere Informationen bezüglich der Zugangsdaten und über die Notwendigkeit der Authentifizierung Ihrer E-Mailadresse.

Der Zugang für die Online-Meldung ist über die Internetadresse [www.tierzahlenmeldung-nrw.de](http://www.tierzahlenmeldung-nrw.de) möglich. Die Anmeldung erfolgt mit der Tierseuchenkassen-Nummer und ihrem Kennwort bzw. dem Kennwort aus dem Anschreiben zum Meldebogen, sofern Sie in 2022 von der Onlinemeldung keinen Gebrauch gemacht haben.

Im versendeten Meldebogen ist ein **QR-Code** eingedruckt, den Sie per Handy oder Tablet scannen können um Ihre Tierzahlmeldung direkt abgeben zu können. Ein Kennwort ist nicht erforderlich, die Eingabe funktioniert aber nur einmalig.

### 2. Meldepflicht und Meldetermine

Grundsätzlich gilt, dass die Zahl aller Tiere, die am **Stichtag 01.01.2023** gehalten werden, unabhängig von der Rasse und der Nutzungsart fristgerecht bis zum **31.01.2023 (Meldefrist)** gemeldet werden müssen.

Eine **Nachmeldepflicht** besteht für Tierhalter, wenn sich am **Nachmeldestichtag 15.02.** der Tierbestand um 10 % oder mehr durch Zukauf erhöht hat und mehr als 100 Schweine, 50 Rinder, 50 Pferde, 50 Schafe, 50 Ziegen oder 50 Stück Gehegewild gehalten werden.

Die **Nachmeldung muss bis zum 28.02.2023** bei der Tierseuchenkasse vorliegen.

Sofern in Rinderbetrieben mit mehr als 50 Rindern zum Stichtag 15.02. ein nachmeldepflichtiger Rinderbestand festgestellt wird, wird die zur Nachmeldung erforderliche Tierzahl von der Tierseuchenkasse am 28.02. ebenfalls aus der HIT-Datenbank übernommen. Wichtig ist dabei, dass Sie alle Meldungen in HIT fristgerecht innerhalb von 7 Tagen vornehmen.

Wer **Schweine, Schafe** und/oder **Ziegen** hält, hat dies zusätzlich zum Stichtag 01.01. in HIT zu melden. Die Stichtagsmeldung in HIT ist bis zum 15.01.2023 notwendig. Die Meldung dieser Tierzahlen an HIT ersetzt nicht die Meldung bei der Tierseuchenkasse.

Sofern nur eine Meldung bei der Tierseuchenkasse bis zum 31.01. vorliegt, übermittelt die Tierseuchenkasse die gemeldeten Zahlen zur Haltung von Schweinen, Schafen und Ziegen automatisch an die HIT-Datenbank.

### 3. Besonderheiten für die Meldung von Geflügel und Bienen

Halter von **Geflügel** haben den Jahreshöchstbesatz anzugeben = Anzahl der Tiere, die maximal (unter Berücksichtigung der Stallkapazität) in der jeweiligen Geflügelart innerhalb des Beitragsjahres gehalten werden sollen.

In Geflügelbeständen mit mehr als 500 Gänsen, 500 Enten, 500 Puten, 1.000 Elterntieren, 1.000 Masthähnchen, 1.000 Legehennen oder 1.000 Küken ist jede **Überschreitung** des angegebenen Höchstbesatzes um mehr als 10 % der Tierseuchenkasse **unverzüglich schriftlich mitzuteilen**.  
Nachgemeldete Tiere sind beitragspflichtig.

Halter von **Bienen** haben den **Jahreshöchstbesatz** anzugeben (= Anzahl der Bienenvölker inkl. Ableger, die maximal im Beitragsjahr gehalten werden sollen). Für Bienenhalter mit mehr als 10 Bienenvölkern, besteht eine **Nachmeldepflicht** bei **Überschreitung** des gemeldeten Jahreshöchstbesatzes.

### 4. Information zur Meldung von Pferden

Bei **Pferden**, die in einem **Pensionsstall** gehalten werden, ist dessen **Betreiber** wie ein Tierhalter **zur Meldung verpflichtet**. Bei gepachteten Pferdeställen ist der **Pächter** zur **Meldung** verpflichtet.

Die Meldung des am **01.01.** (Stichtag) vorhandenen Tierbestandes ist die Grundlage für die Beitragserhebung.

Wenn Sie Ihren Tierbestand online gemeldet haben, erhalten Sie eine **Meldebestätigung** an Ihre authentifizierte E-Mail-Adresse.  
Eine Rücksendung des Meldebogens ist nicht mehr notwendig.

Wenn Sie ausschließlich den ausgefüllten Meldebogen per Post versenden, verwenden Sie bitte den beigefügten Rückumschlag mit der Adresse der Datenerfassungsstelle der Tierseuchenkasse in Cottbus.

**Bitte achten Sie darauf, dass Sie den Rückumschlag ausreichend frankieren.**

## **5. Folgen einer Nicht- oder Falschmeldung**

Meldet der Tierhalter die Zahl seiner Tiere **nicht fristgerecht** oder **unvollständig**, bedeutet dies, dass Tiere, die von einer **Seuche** betroffen sind, nicht entschädigt werden oder die **Entschädigungsleistung gekürzt** wird. Bei einer **Versagung der Entschädigung** werden auch die Kosten der Tötung und Tierkörperbeseitigung sowie die oft erheblichen Kosten der Reinigung und Desinfektion des Betriebes **nicht** von der Tierseuchenkasse übernommen. Zudem erhält der Tierhalter während des gesamten Beitragsjahres keine Beihilfen für Blutprobenentnahmen, Impfungen, Untersuchungen etc.

Nur wenn der Tierhalter seinen Pflichten gegenüber der Tierseuchenkasse korrekt nachkommt und alle tierseuchenrechtlichen Vorgaben korrekt umsetzt, können bei einem Seuchenfall ohne Verzögerungen vollständige Zahlungen geleistet werden.

## **6. Tierhalterwechsel/Inhaberwechsel**

Durch Rechtsvorgaben der EU hat sich die Rechtsgrundlage und die Praxis des Tierhalterwechsels verändert.

Während in der früheren Praxis nur eine Betriebsregistrier-Nummer für die Tierhaltung und für die Beantragung von Fördermitteln vergeben wurde, werden in der gegenwärtigen Praxis bei einer Betriebsübernahme oder erstmaliger Niederlassung grundsätzlich **je** eine Nummer für die **standortbezogene Tierhaltung HIT** und für die **personenbezogenen Fördermittel ZID** vergeben.

Beim **Tierhalterwechsel** sind besonders für Rinderhalter folgende Maßnahmen zu prüfen bzw. durchzuführen: Ummeldung der Rinder, Daten in der Tierarzneimittel-Datenbank, Vollmachten, QS-Agrar, Initiative Tierwohl.

Wegen dieser grundlegenden Änderung der Rechtsgrundlage ist ein **rückwirkender Wechsel nicht möglich**. Damit eine fristgerechte Bearbeitung erfolgen kann, sollte der Tierhalterwechsel 4 bis 6 Wochen vor der Umstellung gemeldet werden.

Ein zu spät eingereichter Tierhalterwechsel/eine Umfirmierung mit Hit-relevanten Tierarten (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen) ist wegen der Beitragserhebung frühestens zum 16.02.2023 möglich.

Die MitarbeiterInnen der Tierseuchenkasse (Tel. 0251/28982-40) stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung.